



Anlage D – Ordnung für den Schulsport

- 1 Sport ist reguläres Unterrichtsfach. Leistungsverweigerung wird entsprechend der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz mit der Note „ungenügend“ bewertet. Sollten keine Sportsachen mitgebracht werden, so kann dies als Leistungsverweigerung gewertet werden.
- 2 Die Sportstätte ist nur mit entsprechender Sportkleidung bzw. Ausrüstung (ggf. Sportbrille) zu betreten. Es gilt das Tragen sauberer Sportschuhe, die nicht färbende Sohlen haben. „Straßensportschuhe“ sind nicht erlaubt.
- 4 Um Verletzungen der eigenen Person und anderer Personen zu vermeiden, wird Schmuck (z. B. Uhr, Kette, Ringe, Piercings) vor Unterrichtsbeginn abgelegt. Feste Piercings müssen abgeklebt werden.
- 5 Das Essen in den Sportstätten ist grundsätzlich untersagt. Auch das Mitbringen von offenen Getränken in die Sportstätten ist verboten. Das Trinken aus verschließbaren Behältnissen, die nicht aus Glas sind, ist gestattet.
- 6 Toilettengänge sind der Sportlehrkraft anzuzeigen und die Rückkehr ist zu melden.
- 7 Sportunfälle sind unverzüglich der jeweiligen Fachlehrkraft zu melden. Die Formalitäten werden mit dem Sekretariat abgeklärt.
- 8 Bei Krankheit oder Verletzung ist der Fachlehrkraft eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerfristiger Nichtteilnahme am Sportunterricht von mehr als einem Monat, ist der Schulleitung über die Klassenleitung diese Bescheinigung vorzulegen. Ggf. ist der Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen.
- 9 Die Pflicht zum Besuch des Sportunterrichts besteht auch, wenn am aktiven Unterricht krankheits- oder verletzungsbedingt nicht teilgenommen werden kann.
- 10 Das Auf- und Abbauen der Sportgeräte ist Teil des Sportunterrichts.
- 11 Aus hygienischen Gründen soll nach Beendigung des Sportunterrichts geduscht werden.